

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 05. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) in der Samtgemeinde Rehden wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1) gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt werden.
- 4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1.093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege und Parkspuren. Bei allen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Gossen nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Rehden ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Die geschlossenen Ortslagen sind diejenigen Teile des Samtgemeindegebietes, die in den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Karten stark umrandet sind. Bei Veränderung der geschlossenen Ortslagen sind die Karten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Änderung ist ortsüblich bekannt zu geben. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rehden (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rehden, den 05. März 1998

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor